

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 65 (1914)
Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

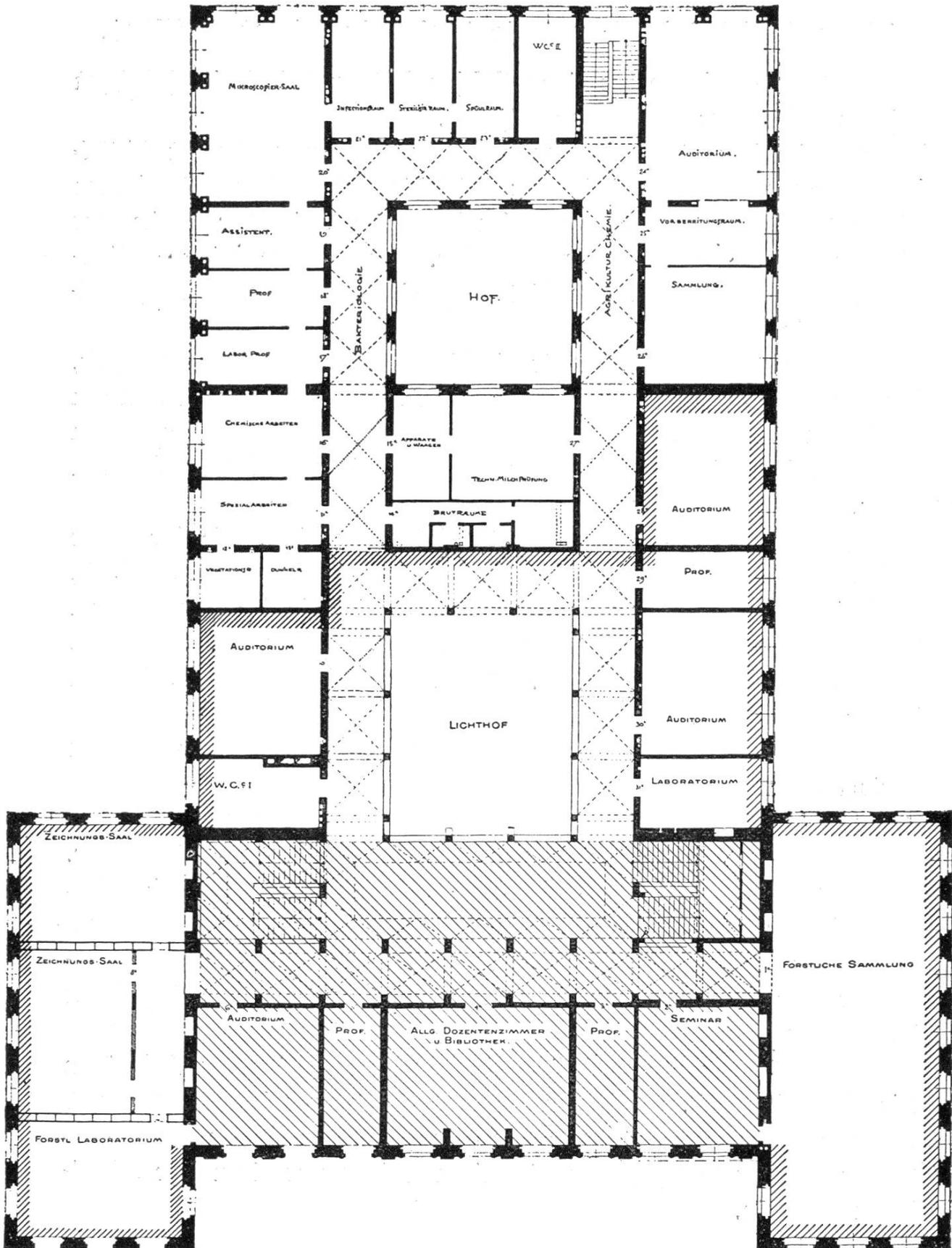
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Land- und forstwirtschaftliches Institut der Eidg. Techn. Hochschule in Zürich.

I. Etage.



Fläche der frühern land- und forstwirtschaftlichen Abteilungen zusammen.

Fläche der neuen Forstschule allein.

Mitteilungen.

Eidgenössisches forst- und landwirtschaftliches Institut.

Das neue Gebäude der eidgenössischen forst- und landwirtschaftlichen Schulen geht seiner Vollendung entgegen.

Das im Jahr 1874 bezogene Gebäude bildet nunmehr den Mittelbau des neuen an der Rämistrasse; beidseitig sind größere Flügelbauten erstellt worden; parallel zur Schmelzbergstrasse, in der Breite der früheren Forstschule, steht der Hauptbau. Das Ganze wirkt architektonisch wunderbar und dürfte dies wohl eines der schönsten Forstschulgebäude sein.

Der Architekt der Bauten für die Eidgenössische Technische Hochschule, Herr Professor Dr. Gull von dessen Bauerschule, hat sein ganzes Können den Neubauten gewidmet, welche zugleich Zeugnis ablegen für den großen Opferfönn, den die Bundesbehörden stets für ihre Hochschule bekundet haben.

Im neuen forst- und landwirtschaftlichen Institut, wie der Name lautet, sind untergebracht: Forstschule, landwirtschaftliche Schule, Botanik, Zoologie, Entomologie, Agrikulturchemie, Bakteriologie, die Sammlungen, und auf dem Gebäude an Stelle des Daches, auf den Flügelanbauten, befinden sich botanische Anlagen. Das Ganze, ein Massivbau, ist echt italienischer Baustil.

Östlich angrenzend finden sich weitere botanische Anlagen mit den Treibhäusern.

Der Haupteingang ist architektonisch rein gehalten mit Brunnenanlagen und geziert mit den Büsten der Professoren Landolt und Krämer.

Der Platz, welcher im Neubau der Forstschule dient, beträgt zirka das Dreifache der früheren land- und forstwirtschaftlichen Schulen zusammen genommen; über die Details der Verwendung gibt der beiliegende Grundriß der ersten Etage, welche zum großen Teil der Forstschule eingeräumt ist, näheren Aufschluß.

Ein Flügelbau ist für die forstliche Sammlung bestimmt, und benützen wir die Gelegenheit, den Herren Kollegen dieselbe zur Unterstützung und Aufnung bestens zu empfehlen; von dem gewaltigen Raume der Sammlung nehmen nämlich unsere bisherigen Objekte nur einen sehr bescheidenen Teil ein.



Der Alpwald.

Unter diesem Titel widmet der anlässlich der Landesausstellung 1914 erschienene Schlußband der Schweizerischen Alpstatistik¹ den Beziehungen zwischen Wald und Weide ein besonderes Kapitel. Dieses Thema verdient es in vollem Maße, daß es hier besprochen wird, bildet doch die Stellung der Weide zum Wald und umgekehrt eine Frage, welche für den Gebirgsforstmann stets von aktuellem Interesse ist. Lassen wir vorab der Alpstatistik „Die Alp- und Weidewirtschaft in der Schweiz“ das Wort:

„Alpwirtschaft und Forstwirtschaft sollten, zumal im Gebirge, wie zwei gute, aneinander gewöhnte Schwestern, die gemeinsame Haushaltung führen, Hand in Hand gehen. Leider geht es nicht immer so und gibt es zwischen Förstern und Alplern noch ab und zu Reibereien, die nicht zum Nutzen der Gebirgskultur überhaupt beitragen. Es ist tatsächlich viel gesündigt worden im Laufe der Jahre, auf der einen Seite durch manchmal mit dem Gebirge zu wenig vertrauten, vielleicht kaum aus der Hochschule getretenen Förstern mit ihrem himmelansturmenden Glanz der Jugend, auf der andern Seite durch Alpler, im gewohnten Geleise des Alltagslebens grau und wohl auch ein bißchen sehköpfig geworden. — Einsicht und gegenseitig guter Wille müssen aber unbedingt einsetzen und eine weise, praktisch ausführbare Gesetzgebung dazu. Schon der alte Kasthofer, ein Pionier der modernen Forstwirtschaft sowohl als der rationellen Alpwirtschaft, behandelt in seinem „Lehrer im Walde“ (Bern 1828) in zwei Kapiteln die Frage: Wo sollen Wälder stehen? Wo sollen Wälder nicht stehen?“

„Das versteht sich, daß auf steilen Halden oder auf felsigen, steinigten Rainen, wo kein Pflug und keine Hacke den Boden aufbrechen und zu Korn- oder Grassaaten zubereiten können, daß der Wald stehen und nicht ausgereutet werden soll. Und hoch im Gebirge, wo leicht Schneeschlipfe losbrechen, wo die Bäume die Schneedecke halten, daß sie nicht zu rutschen anfängt, da sollen Wälder stehen . . . Verstehst mich aber nicht unrecht, wenn ich sage, die Wälder sollen nicht auf euren guten Weiden stehen, so heißt das nicht, ihr möget die Wälder da überall ausreuten, wo ihr gute Weide für euer Vieh durch das Ausreuten gewinnen könntet. Nein, oft leisten die Wälder im Gebirge einen großen Nutzen und dienen zur Fruchtbarkeit und zur Sicherheit vieler Täler, und ohne euch gegen eure Kinder und Nachkommen zu versündigen, dürft ihr solche Wälder nicht ausreuten, auch dann nicht, wenn sie gute Weideböden gäben. Es kommt oft beim Ausreuten der Wälder auf dem Gebirge kein Vorteil heraus, wenn schon vielleicht nach dem Ausreuten mehr Gras auf dem Boden wächst. Wir sind auch viele Fälle bekannt, wo ehemals auf dem Berggrücken die Wälder zerstört wurden, wo nun Droßeln und Bergrosen statt gutes Gras gewachsen sind und wo Winde und Wetterregen die gute Erde fortgeführt und unfruchtbar gemacht haben.“

„Unsere neuen Forstgesetze suchen diesen Grundsätzen durch Ausscheiden von Wald und Weide, durch Subventionierung der Waldanpflanzungen, der Erstellung von Waldwegen usw. Geltung zu verschaffen. Diese Ausscheidung nicht ins Unpraktische und Unrationelle ausarten zu lassen, bei der Subventionierung der Waldanpflanzung den faktisch größern Nutzen der Gebirgskultur — ob Wald, ob Weide — in Betracht zu ziehen, wird auch hier angezeigt sein. Verfehlt ist es, und kann

¹ Eine Besprechung dieses Buches findet sich an anderer Stelle.

der Forstwirtschaft keine Freunde gewinnen, wenn infolge übereifriger Bevorzugung des Gebirgswaldes, da wo keine Naturnotwendigkeit es gebietet, ganze Alpen, selbst ganze Sennberge mit Haus und Stall, Wiesen und Äckern aufgeforschet werden, und wehe muß es dem Alpwirtschaftler tun, wenn solche volkswirtschaftliche Mißgriffe noch durch schablonenmäßige staatliche Subventionen nicht nur gutgeheißen, sondern direkt unterstützt werden. Wir kennen leider da und dort solche Fälle. Sie waren möglich durch Übereifer einflußreicher forstlicher Organe und ihre Durchführung wurde erleichtert durch den Wunsch der Verwaltungsorgane der betreffenden alpbeizenden Gemeinden und Kantone, die Aufsicht und die Betriebsleitung über diese öffentlichen Güter zu vereinfachen und zu erleichtern. Schlagen wir z. B. den zweiten Band unserer Alpstatistik auf. Wir finden da die Sennberge:

	Meeres- höhe	Wiese	Weide	Wald	Normal- Ruhrechte	Kataster- schätzung
	m	ha	ha	ha	ha	Fr.
Müschgraben	910–1060	4	36	3	57	40,000
Ebnet	755–820	11	15	9	19	29,600
Bodenscheuer	550–590	9	28	4	24	34,300

„Diese Sennberge existieren heute nicht mehr! Infolge ihrer Aufforstung wurden gleichzeitig auch Heimstätten vernichtet, auf denen je eine der meist kinderreichen Berglerfamilien bisher ihr sicheres, wenn auch bescheidenes Auskommen hatte.“

„Angenehmer mutet uns die Denkweise unseres forstwirtschaftlichen Mitarbeiters am Bande Graubünden an, wenn er schreibt: „Wir möchten keineswegs der Bepflanzung offener Weideflächen, die einen ordentlichen Grasertrag abwerfen, das Wort reden. Wir finden geradezu, es wäre damit weder dem einen noch dem andern Teil gedient; denn je mehr der Wald überhand nimmt, um so weniger wird es möglich sein, den Weidgang da auszuschließen, wo er nach der Natur der Sachlage nicht hingehört.“

„Auf Seite der Äpler schätzt man den Wald andererseits auch nicht immer, wie er es sowohl vom forstwirtschaftlichen als vom alpwirtschaftlichen Standpunkte aus verdient. Der Wald wächst langsam im Gebirge, aber rasch bereit ist mancher Äpler, ihn zu vermindern. Schon vor 100 Jahren schrieb Kasthofer, gestützt auf eigene Untersuchungen: „Am Ufer des Thunersees (561 m) erreicht eine Fichte in Zeit von 40 Jahren einen Stammdurchmesser von 16 Zoll. 2000 Fuß höher am Beatenberg (1150 m), auf gleich gutem und windgeschütztem Boden braucht sie 60 Jahre und noch 1000 Fuß höher am gleichen Berge schon 80–100 Jahre. Hier wächst auf 8 Fucharten Boden nicht mehr Wald als auf 1 Fucharte am See.“ Das sind nun allerdings etwas alte Lehrsätze, aber nicht veraltete; sie haben heute noch ihre volle Gültigkeit. Trotzdem geschieht von seiten einzelner wenig einsichtiger Äpler manches, das dem Walde viel mehr schadet, als es der Alpwirtschaft Nutzen bringt. Wir erinnern an die unregelmäßige Ziegenweide im Walde, speziell im Jungwalde; an die mancherorts, besonders im Wallis häufigen Waldstreuerechte, Lärchennadelrechte, die rücksichtslos für den Wald Jahr für Jahr gründlich ausgeübt werden; an die gedankenlose Aufrechterhaltung der offenen Feuerung in den Alphütten; an den ebenfalls holz-fressenden Unterhalt unrationeller Holzäune, wie Schweifzäune und dergleichen, welche

gar mancherorts durch Mauern und Drahtanlagen vorteilhaft ersetzt werden könnten. Die Erfahrung zeigt, daß vom Walde beschützte Alpen und Weiden im allgemeinen viel fruchtbarer sind, als holzarme und kahle in gleicher Höhenlage. Der Wald hält die Alpen warm. Wenn man nun, zumal in manchen Kantonen des Alpengebirges, auf Berghalden, die dem Walde günstig wären, an einem einzigen Wandertage 100 und 100 Hektaren sogenannte „Alpgebiete“ übersieht, auf denen nichts wächst als Droßeln, Wachholder, Alpenrosen, Heidelbeeren, Erika oder sonstiges alles überwucherndes Unkraut und wenn man dabei überdenkt, dieser Zustand dauert nun schon viele Menschenalter und wird nach uns vielleicht noch lange dauern, so kommt einem unwillkürlich der Gedanke: Wie gut wäre es, wenn man hier beizeiten Wald angepflanzt hätte, wie gut dürfte es heute noch sein! Einsichtige Alpler und einsichtige Forstmänner, vereinigt euch und bahnt gemeinsam die Wege zur Förderung der Gebirgskultur (Forst- und Alpwirtschaft), zumal an solchen ertraglosen Bergflanken, die im ganzen Alpengelände unterhalb der Holzgrenze in viel zu großer Ausdehnung sich breit machen. Sie illustrieren so recht anschaulich die Richtigkeit des Satzes: Das Alpgelände wird immer noch viel zu wenig kultiviert; es könnte um vieles ertragreicher gemacht werden, im Walde und auf der Weide!“

Vorstehende Äußerungen des Herrn Professor Strübly, langjährigen Führers des Alpwirtschaftlichen Vereins, wollten wir unverkürzt und im Zusammenhange wiedergeben, um uns ein klares Bild zu machen von der Auffassung der Alpwirte über die Bedeutung des Waldes im schweizerischen Alpengebiete. Die freie Sprache, welcher wir in diesem Buche begegnen, und die rückhaltlose Forderung gegenseitiger Unterstützung und freundschaftlichen Zusammenarbeitens auf dem Gebiete der Gebirgskultur hat auf uns einen wohlthuenden Eindruck gemacht.

Wir wollen es dem Verfasser dieses wertvollen Werkes nicht übelnehmen, wenn er sich als Vertreter der Alpwirte gegen die Aufforstung ganzer Alpgebiete wehrt und sagt, es müsse dem Alpwirtschaftler wehe tun, wenn solche volkswirtschaftliche Mißgriffe noch durch Staatssubventionen unterstützt werden. Der Verfasser führt sodann drei Sennberge im Kanton Solothurn an, welche durch Aufforstungen in Wald umgewandelt und dadurch die Heimstätten meist kinderreicher Berglerfamilien vernichtet wurden.

Die eingezogenen Erkundigungen über diese Aufforstungen haben ergeben, daß auf der erst angeführten Alp „Rüschgraben“ gegen Ende des letzten Jahrhunderts durch Ablösung der oberen Erdschicht vom unteren Lehmboden größere Rutschungen stattgefunden haben. Die Stadt Solothurn, als Eigentümerin der Alp, glaubte auch im allgemeinen Interesse der unterhalb liegenden Güter zu handeln, wenn sie im Einzugsgebiete des Rüschgrabens Entwässerungen ausführte und einen wichtigen Schutzwald gründete; der Bundesbehörde wird man wohl auch keinen Vorwurf machen wollen, wenn sie ein solches uncigennütziges Unternehmen finanziell unterstützte.

Auch durch die Aufforstung der zwei anderen Alpen, welche dem Staate Solothurn gehören, sind Schutzwälder gewonnen worden und

ihre Umwandlung in Wald war um so mehr angezeigt, da dieselben bereits vom Walde umschlossen waren. Immerhin zeigt uns die im Schlußband der Alpstatistik zum Ausdruck gekommene Befürchtung, es könnten ausgedehnte Alpgebiete der Weide entzogen werden, wie sehr dem Alpler die Erhaltung seiner Weiden am Herzen liegt. Bevor man zur Aufforstung guter und ertragreicher Weideflächen schreitet, empfiehlt es sich, wohl zu erwägen, ob klimatische oder wasserbaupolizeiliche Verhältnisse die Bewaldung jenes Alpgebietes absolut verlangen. Ist aber einmal die Notwendigkeit der Aufforstung einer Weide oder Wiese im Einzugsgebiete eines gefährlichen Wildbaches, oder an einem durch Lawinen oder Steinschlag bedrohten Hange festgestellt, dann sollen die Rücksichten auf den Grasertrag im Interesse der Allgemeinheit zurücktreten und die Gründung eines Schutzwaldes nicht verhindert werden.

Meist handelt es sich aber bei diesen Aufforstungen um geringwertige Weiden, welche bisher entweder versumpft waren oder zum großen Teil nur Unkräuter produzierten, wie sie oben von der schweizerischen Alpstatistik selbst sehr zutreffend geschildert werden.

Dem Kanton Bern gebührt das Verdienst, in der Erwerbung und Aufforstung ausgedehnter Flächen im Einzugsgebiete gefährlicher Wildbäche bahnbrechend vorgegangen zu sein. Wir haben hier die Aufforstungen und Verbauungen im Auge, welche zur Bezähmung der Brienzer Wildbäche beitrugen, und besonders die großartigen Aufforstungsarbeiten an der Gurnigeltette, welche nun ein zusammenhängendes Gebiet von zirka 1000 ha umfassen und vom Staate Bern mit einem Kapitalaufwand von Fr. 266,200 oder von zirka Fr. 270 per ha erworben wurden. Wie wir der diesbezüglichen trefflichen Schrift des Herrn Oberförster Nigst entnehmen, hatte der Staat Bern hier schon vor Inkrafttreten des eidgenössischen Forstgesetzes vom Jahre 1876 im Quellengebiete des Schwarzwassers und der Senje zirka 400 ha Weidegebiet erworben und ohne Bundessubvention aufgeforstet. Diese von der bernischen Regierung so kraftvoll geförderten Leistungen in der Bekämpfung gefährlicher Wildbäche verdienen unsere volle Bewunderung.

Trotzdem die Regierung des Kantons Bern stets Männer besaß, denen die Erhaltung und Verbesserung der wertvollen Alpen am Herzen lag, blieben ihr seitens landwirtschaftlicher Autoritäten scharfe Angriffe nicht erspart und die forstlichen Bestrebungen an der Gurnigeltette wurden sogar als „Bauernlegen“, d. h. als eine örtliche Verdrängung des Bauernstandes bezeichnet; selbstverständlich sollten dadurch die Landwirte der Gegend zum Aufsehen ermahnt werden. Um so wohlthuender war dann die Abwehr des Herrn Moos, Professor an der landwirtschaftlichen Abteilung der Schweizerischen Technischen Hochschule, welcher in seinem Gutachten darauf hinwies, daß es sich hier um landwirtschaftlich total vernachlässigten Boden oder — besser gesagt, um verödete Ländereien —

handle, die mit der Umwandlung in Wald nicht nur aner kennenswerten Schutz, sondern nebenbei auch Ertrag gewähren.

Während wir dem bernischen Forst- und Landwirtschaftsdirektor, Herrn Dr. Moser, zu den schönen Erfolgen der Wiederbewaldung am Brienzner Rothorn und an der Gurnigelfette gratulieren, freute es uns, konstatieren zu können, daß diese Leistungen vom Kanton Luzern noch übertroffen werden. Dasselbst wurden behufs Erhaltung und Vermehrung des Waldareals im Schutzgebiete der Emme, Ilfis und Wiggern ein Alpgebiet von 1964 ha für Fr. 773,023 erworben; an diese Erwerbungskosten bezahlte die Eidgenossenschaft einen Beitrag von rund Fr. 165,000. Von obigem Gebiet wurde eine Fläche von 1178 ha zur Aufforstung ausgeschieden. Der luzernischen Regierung und speziell dem Vorsteher des Staatswirtschaftsdepartements, Herrn Th. Schmid, welcher gleichzeitig Präsident des Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Vereins ist, gebührt unsere volle Anerkennung für die großartigen und weitsichtigen Leistungen betreffend Vermehrung des Waldareals im Einzugsgebiet der erwähnten Wildbäche.

Erfreulicherweise kommen Behörde und Bevölkerung immer mehr zur Einsicht, daß man den Schutz gegen verheerende Wildbäche nicht nur in kostspieligen und oft allzu vergänglichen Verbauungen, sondern viel mehr in der Bewaldung ihrer meist kahlen Einzugsgebiete suchen muß. Während die Verbauungen, welche ja vielfach vorzügliche Dienste leisten, ein totes Kapital repräsentieren und in der Form von Unterhaltungskosten fortwährend große Opfer erfordern, bieten die Waldanlagen durch Verlangsamung des Wasserabflusses ein sicheres Mittel zur Bezähmung der Wildbäche und werfen mit der Zeit noch schöne Erträge ab.

Leider beschränkt man die Aufforstungen vielfach nur auf die unteren verrüsteten Flächen, was als ein großer Fehler bezeichnet werden muß. Bei Gewitterregen fließen alsdann von den oberen, kahlen Weiden große Wassermassen nach den unterhalb liegenden Riefengebieten und veranlassen hier neue Rutschungen und Verheerungen. Es freut uns daher, daß auch Vertreter der Landwirtschaft, wie die Herren Regierungsräte Dr. Moser und Schmid und Professor Moos, für die Aufforstung des Einzugsgebietes der Wildbäche so energisch eintreten.

Wichtiger noch als die Aufforstungen, welche meistens nur vereinzelte Flächen in Quellengebieten der Wildbäche betreffen, ist die Erhaltung und Verbesserung des bestehenden Alpwaldes. Nicht selten trifft man in kahlen Alpengegenden, wo jetzt die rauhen Winde das ganze Jahr hindurch blasen und die Benutzung der Weiden fast unmöglich machen, beim Bau von Alpenstraßen oder Bergbahnen Lärchen- und Arvenstöcke, welche Zeugnis ablegen, daß diese Gebiete früher bewaldet waren. Hier ist vielfach schwer gesündigt worden; die Forstwirtschaft hat in diesen jetzt so unwirtlichen Gebieten unterliegen müssen, da die mächtigere „Schwester“

Alpwirtschaft ihr die Existenzbedingung abgesprochen hatte. Glücklicherweise haben sich seither die Verhältnisse geändert und ist man heute fast allgemein anderer Ansicht geworden; das früher begangene Unrecht soll nun wieder gut gemacht werden, so weit dies jetzt noch möglich ist, und die beiden „Schwestern“ sind nun bereit, sich gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen.

Der Gesetzgeber kam ihnen zu Hilfe und traf in Art. 10 des eidgenössischen Forstgesetzes vom Jahre 1876 die Bestimmung, es seien alle der Bundesaufsicht unterstellten Waldungen — also alle Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen, sowie von den Privatwaldungen alle Schutzwälder (mithin auch alle Alpwälder) — innert einer Frist von fünf Jahren zu vermarchen.

Umsonst suchte man aber in jenem Gesetze sowohl als in der bezüglichen Vollziehungsverordnung Auskunft, wie denn diese Vermarchung in den Alpwäldern, wo Weide und Wald ineinander übergreifen und der Wald sich in den höheren Lagen in Horste und einzelne Bäume auflöst, ausgeführt werden soll. Ohne Zweifel war die im damaligen Forstgesetz niedergelegte Idee eine gute; allein über die Durchführung derselben war man damals noch im Unklaren.

Über diese Frage wurde viel geschrieben und diskutiert. Eine Einigung schien aber schwierig zu sein, da die Verhältnisse von einer Alp zur anderen, und namentlich zwischen den Weiden im Jura, in den Boralpen und im Hochgebirge gar zu verschieden sind.

Bereits im Jahre 1881 trat Herr Forstinspektor Dr. Fankhauser dieser für die Gebirgsforstwirtschaft so wichtigen Frage näher¹ und verlangte, daß an den steilen, oft von Felsen unterbrochenen, den Abschwemmungen und Berrüfungen ausgesetzten Hängen, d. h. auf dem absoluten Waldboden die Weide nicht ausgeübt werden soll. Gewiß mit Recht wurde auf diesen Flächen eine Ausscheidung gefordert, indem man den Wald dem Weidgang verschließen und diesem an den weniger steilen, fruchtbareren und zugänglicheren Stellen ein entsprechendes Areal zu ausschließlicher und alleiniger Benutzung anweisen wollte.

In den obersten Alpwäldern löst sich der Wald aber allmählich auf, infolge der besonderen Standortverhältnisse (kurze Vegetationszeit, rauhe Winde usw.). Damit ist das Ineinandergreifen von Wald und Weide gegeben und eine praktische Durchführung einer Ausscheidung wäre hier gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig großen Opfern möglich.

Im Bericht des Herrn Professor Landolt über die Gruppe Forstwirtschaft an der Landesaussstellung in Zürich 1883 wurde erwähnt, daß die Ausscheidung von Wald und Weide noch nicht weit gediehen sei. Die Schwierigkeit liege weniger in der Ausscheidung des eigentlichen

¹ Schweizerische Zeitschrift für das Forstwesen, 1881: „Über die Trennung von Wald und Weide auf den bestockten Weiden des Hochgebirges“.

Waldgebietes von den Weideflächen, als in der Beantwortung der Frage, als was sollen die auf den Weiden stehenden kleineren und größeren Waldparzellen betrachtet werden. Nicht unwahrscheinlich sei es, daß eine strikte Durchführung der Ausscheidung von Wald und Weide zu einer erheblichen Verminderung des Waldareals führen würde.

Der bernische Forstverein befaßte sich mit dieser Frage in seiner Versammlung 1887 in Laufen und 1888 in Interlaken und beschloß einstimmig, es sei von einer Ausscheidung auf bestockten Weiden in Wald und freie Weide abzusehen.

Auch an der schweizerischen Forstversammlung vom Jahre 1889 in Delzberg kamen die beiden Referenten, Forstmeister Frey und Forstinspektor Puenzioux, zum gleichen Schlusse. Herr Forstmeister Frey betonte, daß auf den Juraweiden eine solche Ausscheidung ein Hemmschuh wäre für eine rationelle Entwicklung der Forstwirtschaft. Der Korreferent, Herr Forstinspektor Puenzioux, wies sodann darauf hin, daß Weide und Wald ihre Berechtigung neben einander haben; der Weide sollen wir den besten, sanft geneigten Boden überlassen, dem Walde dagegen alle abschüssigen Partien im Einzugsgebiete der Wildwasser, alle steilen und felsigen Flächen, welche dem Weidevieh fast unzugänglich sind, die Lawinenzüge, die sumpfigen Partien anweisen. Dabei verlangte er, daß alle Waldungen, auch diejenigen, welche auf den Weiden stocken, dem Forstgesetz unterstellt werden, wobei große zusammenhängende Waldungen, ausgeschieden und vernarrt, die einzelnen und horstweise stehenden Bäume dagegen als „Forstkapital“ angesprochen und das Bestockungsverhältnis in Prozenten festgestellt werden soll.

Auch die Herren Forstinspektoren Pillichody¹ und Biolley² sprachen sich entschieden gegen eine Ausscheidung des Waldes auf den bestockten Weiden aus. Das gute Einvernehmen zwischen Forstmann und Alpwirt würde durch obige Maßnahmen nur eine Trübung erfahren. Es lasse sich das mit der Ausscheidung des Waldes angestrebte Ziel viel leichter erreichen, wenn man Wald und bestockte Weide in gleicher Weise den Bestimmungen des Forstgesetzes unterstelle. Durch Belehrung und Aufklärung werde der Forstbeamte das Zutrauen des Waldbesizers gewinnen und dadurch in die Lage versetzt, einen wohlthätigen Einfluß zugunsten des Waldes auszuüben.

Mit großem Interesse haben wir auch die kantonalen Bände der schweizerischen Alpstatistik sowie die Berichte über die Alpwanderkurse durchblättert. In beiden fanden wir eine Fülle von Mitteilungen über die Beziehungen zwischen Wald und Weide, sowie über die Regulierung

¹ Pillichody. La séparation de la forêt et du pâturage dans le Haut-Jura. Journal forestier suisse, 1900.

² Biolley. Le cantonnement de la forêt dans les pâturages boisés. Journal forestier suisse, 1901.

der Wald- und Weideverhältnisse. Ganz besonderes Interesse bieten die Vorträge, welche die Herren Forstmeister Müller und Oberförster Ammon an den alpwirtschaftlichen Wanderkursen vom Jahre 1901 und 1910 gehalten haben.

Soweit uns bekannt ist, hat man mit Ausnahme des Kantons Sankt Gallen, wo eine Auscheidung zwischen Wald und Weide schon seit Jahrzehnten durchgeführt wurde, sich in allen übrigen Kantonen auf den Grundsatz gestellt, daß auf den bestockten Weiden eine Auscheidung zwischen Wald und Weide nicht stattzufinden habe, daß aber die auf der Weide befindliche Bestockung dem Forstgesetz unterstellt werden soll.

Dieser Auffassung entspricht auch das in Kraft bestehende Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, welches in Art. 20 und ff. bestimmt, daß für die öffentlichen und privaten Weidwäldungen die erforderlichen Anordnungen für die Erhaltung des vorhandenen Flächenmaßes der Bestockung zu treffen seien. In präziserer Form drückt sich diesbezüglich Art. 11 der Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 aus; derselbe lautet:

„Über die Bewirtschaftung der öffentlichen Weidwäldungen ist in die Wirtschaftspläne das Nötige aufzunehmen. Die privaten Weidwäldungen sind als solche im Verzeichnisse der ausgeschiedenen Privatwäldungen unter einer besonderen Rubrik anzuführen mit Angabe des Maßes der gegenwärtigen bestockten Flächen.

„Das Gesamtflächenmaß der Bestockung einer öffentlichen und privaten Weidwäldung darf ohne Bewilligung der Kantone — bei Schutzwäldungen des Bundesrates — nicht vermindert werden; dagegen ist eine Änderung in der gegenwärtigen örtlichen Bestockung eines Weidwaldes statthaft.

„Die Kantone werden dem Bundesrat die von ihnen getroffenen Anordnungen zur Erhaltung des bestockten Flächenmaßes oberwählter Weidwäldungen mitteilen.“

Fassen wir das Waldbild auf unseren Alpen zusammen, so gleicht dasselbe, wie Herr Oberförster Kobelt in der Alpstatistik des Kantons Appenzell S.-Rh. vom Jahre 1899 trefflich sagt, einem strategischen Aufmarsch. Das Gros der Arme bilden die geschlossenen Bestände, während die einzelnen Horste und Gruppen die bereits vorgeschobenen Unterstützungen markieren und die einzelnen, im härtesten Kampfe mit feindlichen Elementen stehenden Waldbäume gegen die oberste Baumgrenze hin den exponierten Standpunkt der aufgelösten, in Gefechtsstellung übergegangenen Truppenkörper versinnbildlichen.

In dem erwähnten Vortrag, welchen Herr Forstmeister Müller vor 13 Jahren auf der Alp Kaltenbrunnen gehalten hat, wies er darauf hin, daß wir unter normalen Verhältnissen auf den Alpen neben dem absoluten Waldboden und der bestockten Weide, noch absoluten Weidboden unterscheiden müssen.

Der absolute Weidboden umfaßt die besten Läger- und Weidebezirke der untersten Staffel, meistens in der Umgebung der Ställe und Sennhütten. Diese Läger liefern das meiste und beste Gras, werden auf gepflegten Alpen gedüngt und sollen den Älpfern ungeschmälert erhalten bleiben. Besonders da, wo keine Ziegen aufgetrieben werden, zeigt der Wald häufig die Tendenz, sich gegen derartige Weidläger auszudehnen; hier soll nun der Alpwirt das Recht haben, den jungen Wald auszureuten. Die Grenzen dieser Ausreutungs- oder Schwentbezirke sind auf dem Terrain genau festzustellen, mit anderen Worten: der absolute Weidboden ist zu vermarken.

In ganz steilen Lagen, in Steinschlag-, Lawi- und Erdrutschgebieten, sowie im Sammelbecken gefährlicher Wildbäche finden wir das Gegenstück zu den Weidlägern, nämlich das Gebiet des absoluten Waldbodens. Hier soll der vernünftige Älpfer gerne auf jede Weidnutzung verzichten, weil solche wenig abträglich ist und weil hier überhaupt ein höheres öffentliches Interesse, nämlich der Terrainschutzzweck des möglichst geschlossenen Waldes im Vordergrund steht. Dieser absolute Waldboden soll, gleich wie der absolute Weidboden, ausgemacht werden.

Zwischen diesen beiden Extremen, dem absoluten Weidboden und dem absoluten Waldboden, liegt nun, als neutrale Zone, das auf den meisten Alpen weitaus größte Gebiet der bestockten Weide, häufig bis weit über die obersten Vorposten des Holzwuchses hinausreichend und in den unteren Staffeln die mageren Weiden umfassend. Hier, auf der bestockten Weide, sollen Holz- und Graswuchs friedlich neben einander existieren.

Die Grundbedingung für die Alpwirtschaft auf der bestockten Weide ist die, daß niemals junger Anflug geschwentet werden darf. Hat der Wald Tendenz, auf Kosten der Weide sich auszudehnen, so wird durch Abtrieb von haubarem Holz das Gleichgewicht wieder hergestellt. Wie in der Vollziehungsverordnung vom Jahre 1903 zum eidgenössischen Forstgesetze ausdrücklich bestimmt ist, kann also auf der bestockten Weide der Wald im Verlaufe einer großen Anzahl von Jahren über die ganze Fläche wandern, soweit solche innerhalb der Holzgrenze liegt. Was gegenwärtig Weidboden ist, kann mit der Zeit zu Wald werden, und umgekehrt. Dabei darf aber das Gesamtflächenmaß der Bestockung, bezw. das für jede Abteilung festgestellte prozentuale Bestockungsverhältnis nicht vermindert werden.

Diese Wechselwirtschaft, die der Natur angepaßt ist, fördert offenbar die Produktionskraft des Bodens, so daß sowohl die Gras- wie die Holzmassenproduktion gesteigert wird. Wenn Bäume geschlagen werden, so tritt, wie Herr Forstinspektor Biolley in dem oben erwähnten Aufsatz sehr richtig bemerkt, an deren Stelle ein Rasen, welcher Jahre hindurch besonders freudiges Gedeihen zeigt; da die aufgelöste Bestockung eine bewegliche ist, kommt ihre gute Wirkung nach und nach an verschiedenen Orten zur

Geltung. Zudem sind die Waldweidbäume weit sturmfechter und leiden viel weniger vom Schneeschaden als diejenigen des geschlossenen Waldes. Der Baumwuchs erobert sich die rauhesten Höhen im Jura und in den Alpen nur in „aufgelöster Ordnung“. Geschlossene Bestände sind dort kaum aufzubringen und leiden in hohem Maße unter dem Schneedruck.

Nach Art. 18 des eidgenössischen Forstgesetzes sind alle öffentlichen Waldungen einzurichten und zu bewirtschaften. Ganz besonders wichtig ist nun die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes überall da, wo der absolute Weid- und Waldboden und die bestockte Weide ausgeschieden wurden. Der Wirtschaftsplan des Alpwaldes hat den Zweck, Flächenausdehnung, Holzvorrat und Zuwachs des Waldes zu ermitteln, den jährlichen Abgabesaß festzustellen, die Holznutzung zu regeln und auch allfällige Aufforstungen auf absolutem Waldboden vorzuschreiben. Im Kanton Bern, wie auch in anderen Gegenden der Schweiz, sind solche einfache Wirtschaftsoperate schon seit vielen Jahren aufgestellt und mit bestem Erfolg durchgeführt worden.

Wenn auf Grund oben erwähnter Grundsätze die Wirtschaftspläne der Alpwaldungen ausgearbeitet und damit die Alpbefitzer über den Zweck und Nutzen einer rationellen Waldwirtschaft aufgeklärt werden, so hat man einen guten Schritt vorwärts getan, um dem eidgenössischen Forstgesetz bis hinauf zur obersten Waldgrenze eine zweckmäßige Anwendung zu sichern. Es ist dann zu hoffen, daß jeder einsichtige Alpwirt seine Kräfte für die Pflege und den Schutz des Alpwaldes einsetzen werde.

Merz.



Zum Rücktritt des Herrn Dr. Ulrich Meister als Forstmeister der Stadt Zürich.

Es war für mich keine geringe Überraschung, als mir Herr Forstmeister Dr. Meister im letzten Winter gelegentlich mitteilte, daß er Ende dieses Jahres sein Amt als Forstmeister der Stadt Zürich niederlegen werde. Allen, die den so geistig regen und für alle forstlichen Fragen sich noch so lebhaft interessierenden Mann kennen, kam dieser Entschluß unerwartet. Doch unabänderlich stand derselbe fest. Herr Dr. Meister wollte einer von ihm trefflich in das Amt eingeführten jüngeren Kraft Platz machen, und so wird er denn am 31. Dezember von seinem lieben Sihlwald, dessen treuer Pflege er sich beinahe 40 Jahre gewidmet hat, Abschied nehmen.

Wir betrachten es mit Recht als Ereignis, wenn ein Mann, der jahrzehntelang ein wichtiges öffentliches Amt bekleidete und dessen Name mit der Entwicklung und der Prosperität des ihm anvertrauten Unternehmens aufs engste verknüpft ist, von seiner Tätigkeit zurücktritt. Unwillkürlich blicken wir zurück auf das Wirken des Scheidenden, und indem wir uns

jezt seiner Verdienste so recht bewußt werden, erwacht in uns das Gefühl der Dankespflicht. Unzertrennbar bleibt der Name des Herrn Forstmeister Meister mit den Stadtwaldungen Zürichs verbunden.

Herr Dr. Meister studierte von 1856 bis 1858 unter den Professoren Marchand und Landolt in Zürich und dann bei Gustav Heyer an der Universität Gießen. In Zürich waren die Herren Landammann Zollikofer in St. Gallen, Kantonsforstinspektor Lorétan in Sitten, Forstmeister Keller in Winterthur und alt Forstinspektor Bertholet in Lausanne, die sich alle ebenfalls noch großer Rüstigkeit erfreuen und zum Teil noch im Amte stehen, seine Studiengenossen. Nach einer Studienreise durch Deutschland kehrte Herr Meister 1860 in seine Heimatgemeinde Benken zurück, wo sein Vater als zürcherischer Kreisforstmeister amte.

Nachdem Herr Meister einige Jahre als Forstadjunkt des Kantons Zürich tätig gewesen war, wählte ihn die Regierung 1864 an Stelle des zum Oberforstmeister beförderten Landolt zum Kreisforstmeister des I. Kreises. Zum Stadtforstmeister von Zürich wurde er am 1. Juli 1875 als Nachfolger von Forstmeister Karl Ludwig von Drelli, der sich auf dem Langenberg zur Ruhe gesetzt hatte, gewählt.

In dieser seiner Lebensstellung fand nun Herr Forstmeister Meister die ersehnte Gelegenheit zu intensiver wirtschaftlicher Betätigung und wissenschaftlicher Arbeit, zu der ihn namentlich Gustav Heyer angeregt hatte. Unter seiner Leitung wurde die 1874 begonnene Vermessung und Kartierung des Sihlwaldes und des Forstes mit vortrefflicher Terrain-darstellung durchgeführt und dann sofort die Aufstellung eines neuen Wirtschaftsplanes an die Hand genommen, der im Jahre 1881 vollendet war.

Den neuen Wirtschaftsplan erweiterte Herr Forstmeister Meister durch Hinzufügung einer höchst interessanten forstgeschichtlichen Studie und einer Lokalertragstafel für die Buche zu einer sehr wertvollen, mit mehreren Karten und Tafeln ausgestatteten Monographie über die Stadtwaldungen von Zürich, die 1883 im Verlag von Drell Füssli & Co. erschienen ist. Das Werk fand nicht nur im Inlande, sondern auch in ausländischen forstlichen Kreisen Beachtung und Anerkennung und wurde namentlich der Ertragsuntersuchungen wegen oft zitiert.

Eine zweite, erweiterte Auflage hat es im Jahre 1903 im Anschluß an die Hauptrevision des Wirtschaftsplanes erfahren. Die allgemeine forstliche Bedeutung der zweiten Auflage beruht hauptsächlich auf den vielen darin niedergelegten Erfahrungen auf dem Gebiete der Forstbenutzung, besonders des Holztransportwesens und der Holzverarbeitung. Außerdem lieferte die ins einzelne gehende und sorgfältig geführte Wirtschaftskontrolle der verflossenen zwanzigjährigen Periode wertvolles Material über Zuwachs- und Nutzungsverhältnisse und die Preis- und Lohnstatistik.

Unter der Betriebsleitung des Herrn Forstmeister Dr. Meister hat

sich der Waldbesitz der Stadt Zürich nicht nur durch Eingemeindungen, sondern auch durch geschickt durchgeführte, umfangreiche Waldankäufe bedeutend vergrößert, was für das heutige Zürich von großer wirtschafts- politischer und ethischer Bedeutung ist. Dem Bedürfnis der Stadtbevölkerung nach Erholung im Walde kam Herr Dr. Meister durch Anlage von Spazier- und Reitwegen, Spielplätzen usw. stets in sehr verständnisvoller, liberaler Weise entgegen.

Die Bewirtschaftung der Zürcher Stadtwaldungen gestaltete sich unter seiner Leitung zu einer intensiven, und ganz besonders verstand er es, die schwierige Holztransportfrage, den eigenartigen Terrainverhältnissen des Sihltales entsprechend, in zweckmäßiger, origineller Weise zu lösen. Ebenso ist die mannigfaltige Erweiterung des Holzverarbeitungsbetriebes sein Werk, und der Bau der Sihltalbahn, die das wald- und industrie- reiche Tal dem Verkehr besser erschlossen hat, ist größtenteils seinem Einflusse und seinen Bemühungen zu verdanken. Nicht unerwähnt dürfen endlich auch die geradezu vorbildlichen Einrichtungen der Arbeiterfürsorge bleiben, die Herr Forstmeister Meister schon kurz nach seinem Amtsantritte schuf und seither in vorzüglicher Weise ausbaute.

Der intensive und in mancher Hinsicht eigenartige Wirtschaftsbetrieb des Sihlwaldes zog bald die Aufmerksamkeit in- und ausländischer forst- licher Kreise auf sich, und von Jahr zu Jahr wuchs die Zahl der Forst- leute, die durch den Besuch des Sihlwaldes mancherlei Anregungen für ihren Beruf zu empfangen hofften. Es gibt wohl kaum einen schweize- rischen Forstmann, der nicht wenigstens einmal unter der liebenswürdigen Führung des Herrn Stadtforstmeisters die herrlichen Laubwaldungen durch- wandert, sich am flotten Betrieb der Holzriesen und Waldeisenbahnen erfreut und die eifrige Arbeit auf dem Werkplatze mit Interesse verfolgt hätte.

Besonders erfreuten sich Professoren und Studierende der forstlichen Abteilung der Eidgenössischen Technischen Hochschule auf ihren Exkursionen in den Sihlwald der besten Aufnahme, wie denn Herr Dr. Meister über- haupt an allen wissenschaftlichen Bestrebungen regen Anteil nahm und der wissenschaftlichen Forschung tatkräftige Unterstützung lieh. So fand nament- lich auch die eidgenössische forstliche Versuchsanstalt in ihm einen eifrigen Förderer.

Nicht zu unterschätzende Dienste hat Herr Forstmeister Dr. Meister unserem Forstwesen ferner durch die Einführung junger Forstleute in die forstliche Praxis geleistet. Neunzehn seiner ehemaligen Praktikanten, zu denen auch der Schreiber dieser Zeilen gehört, sind zurzeit in der Schweiz als Forstbeamte tätig. Die kleine Abschiedsfeier, die sie ihrem verehrten Lehrmeister bereiten wollten, wurde durch den Krieg leider vereitelt und muß auf günstigere Zeiten verschoben werden.

Seit Jahren absolvieren nicht selten auch ausländische, namentlich englische und amerikanische Forstkandidaten im Sihlwald wenigstens einen

Teil ihrer praktischen Lehrzeit. Der Sihlwald zählt schon längst zu jenen europäischen Wäldern, die in Fachreisen weltbekannt sind.

Herr Forstmeister Dr. Meister hat sich durch seine Tätigkeit nicht nur um die Stadtwaldungen von Zürich, sondern um das schweizerische Forstwesen im allgemeinen große Verdienste erworben und auch zum Ansehen unseres Vaterlandes im Auslande beigetragen. Dafür gebührt ihm unser wärmster Dank. Möge dem scheidenden Stadtforstmeister die wohlverdiente Ruhe und ein recht langer, schöner Lebensabend beschieden sein!

A. E.



Mitteilung.

Im Verzeichnis derjenigen Aussteller, welche als öffentliche Verwaltungen außer Wettbewerb standen, sind aus Versehen bei der Kopie der Liste weggelassen die Staatsforstverwaltung Luzern, die Stadtforstverwaltung Zürich und die Gemeinde Orbe, Kanton Waadt. Im Nachtrag der offiziellen Liste wurde hievon Notiz genommen und werden die Diplome den betreffenden Verwaltungen zugestellt werden.



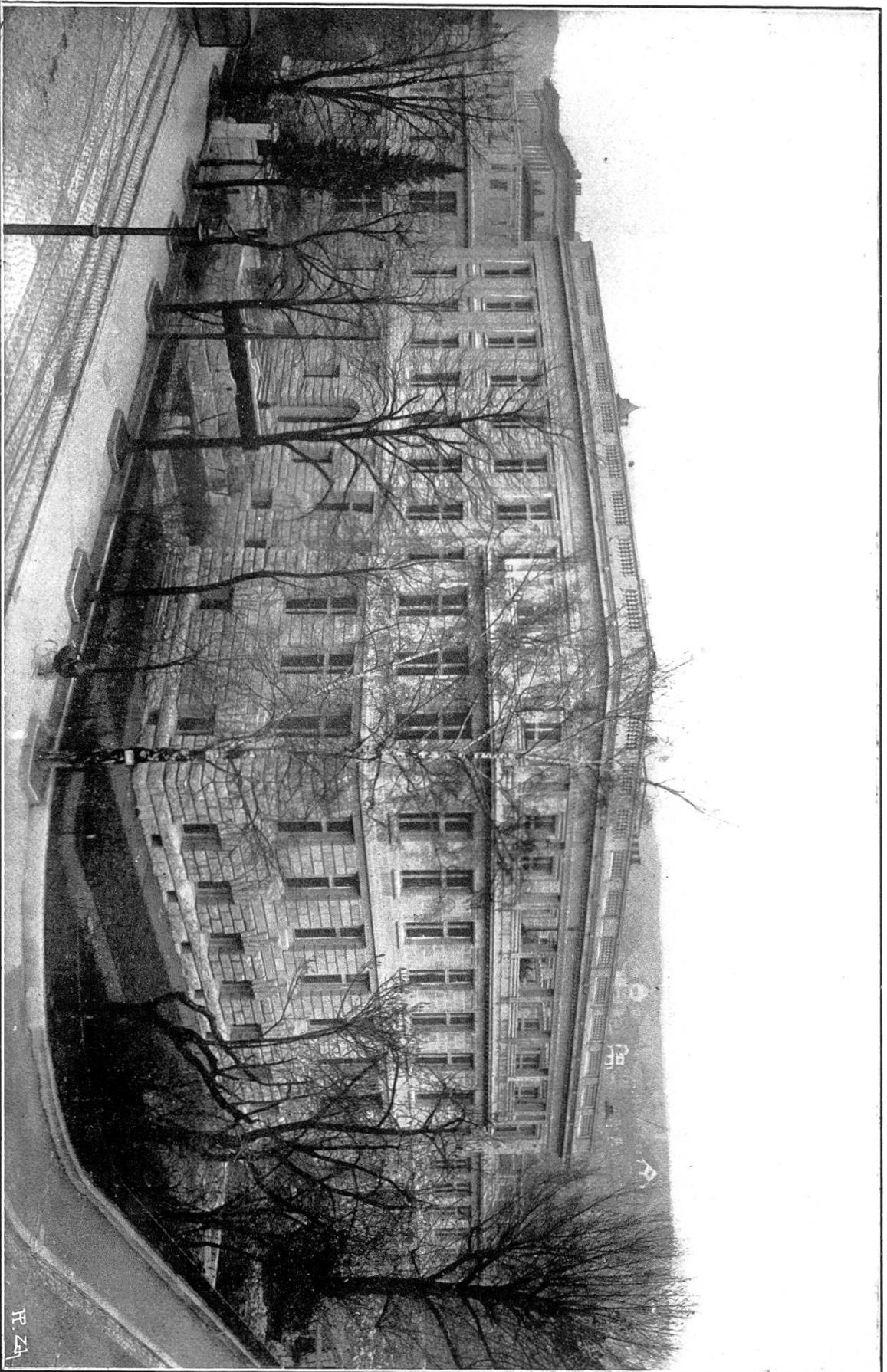
Forstliche Nachrichten.

Bund.

Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung. Auf Grund abgelegter Staatsprüfung ist das Zeugnis der Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung ausgestellt worden an Herrn Christian Zinsli, von Valendas, Kanton Graubünden.

Eidgenössische Forstschule. Der Weltkrieg wirft seine Schatten auch auf die forstliche Abteilung der Eidgen. Technischen Hochschule. Von den 12 Neuangemeldeten sind nur 5 in den ersten Jahreskurs eingetreten. Die übrigen stehen im Militärdienst. Die Neuanmeldungen verteilen sich, nach ihrer Angehörigkeit, auf die Kantone Zürich (3), Zug, Glarus, Aargau und Genf (je 1), Freiburg (3) und Wallis (2).

Von den 14 Studierenden des II. Jahreskurses (3. Semester) können nur 4 und von den 16 Studierenden des III. Kurses (5. Semester) ebenfalls nur 4 die Vorlesungen besuchen; die Abwesenden stehen ebenfalls im Dienste des Vaterlandes. Vom 7. Semester (Diplomsemester) mit 18 eingeschriebenen Studierenden, stehen 13 im Felde.



Sand- und fortwirthschaftliches Institut der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich.

Phot. Seb.